

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/6/26 B92/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2008

Index

83 Natur- und Umweltschutz
83/01 Natur- und Umweltschutz

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

AVG §68 Abs2

VfGG §86

VfGG §88

EmissionszertifikateG §28a Abs2

ZuteilungsV BGBl II 87/2007 §4

Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens als gegenstandslos infolgeamtsweger Aufhebung des angefochtenen Bescheides betreffendZuteilung von Emissionszertifikaten; Kostenzuspruch aufgrundformeller Klaglosstellung

Rechtssatz

Mit der Aufhebung des angefochtenen Bescheides ist der Beschwerdegegenstand weggefallen. Die beschwerdeführende Gesellschaft ist iSd §86 VfGG klaglos gestellt. Daran vermag weder der Umstand etwas zu ändern, dass die beschwerdeführende Gesellschaft die Rechtmäßigkeit des (den angefochtenen Bescheid aufhebenden) Bescheides vom 28.03.08 bezweifelt, noch ins Treffen führt, dass mit diesem Bescheid abermals Emissionszertifikate für 2007 zugeteilt werden und daher ihr materielles Beschwerdeziel mit dem neuen Bescheid wieder nicht erreicht ist.

Denn selbst bei gedachter Aufhebung des Bescheides vom 28.03.08 (soweit er die Aufhebung des hier angefochtenen Bescheides verfügt) würde weder der durch ihn formell aus dem Rechtsbestand beseitigte Bescheid wieder in Wirksamkeit treten noch könnte die beschwerdeführende Gesellschaft dadurch ihr materielles Beschwerdeziel erreichen.

Entscheidungstexte

- B 92/08
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.06.2008 B 92/08

Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten,Verwaltungsverfahren, Abänderung und Behebung von amtswegen, Umweltschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B92.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at